

Schutzzonenreglement

für die

Grundwasserfassung „Busskirch“

(Eigentum der Wasserversorgung Rapperswil)

Der Gemeinderat Jona erlässt in Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20), ~~Art. 32, 33 und 34 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 2. Dezember 1973 (sGS 752.1)~~ sowie Art. 5 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) als Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzonen der Grundwasserfassung Busskirch (Koordinaten: 705 755 / 230 945).

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Es ist Bestandteil des Umgrenzungsplans Nr. 90-102/2.

b)

Art. 2

Grundwasserschutzzone

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- a) Fassungsbereich (Zone S1)
- b) Engere Schutzzone (Zone S2)
- c) Weitere Schutzzone (Zone S3)¹⁾

Die Zone S1 dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung.

Die Zone S2 dient dazu, schädliche Einflüsse vom Fassungs-
bereich fernzuhalten.

a) Art. 29 bis 34 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996 (sGS 752.2)

b) In den Bereichen, die sowohl innerhalb der Schutzzonen für die Fassung "Busskirch" als auch innerhalb der Schutzzonen für die Fassung "Hessenhof" liegen, gelten die jeweils strengeren Bestimmungen.

Die Zone S3 dient als Pufferzone zwischen der Zone S2 und dem sich anschliessenden Gewässerschutzbereich.

2. Bestimmungen für die Zone S3

Art. 3

Grundsatz

In der Zone S3 gilt ein beschränktes Bauverbot. Besonders gefährdende Nutzungsarten sind unzulässig

Beschränkungen gelten insbesondere für:

- a) Industrie- und Gewerbebetriebe
- b) Materialentnahmen
- c) Düngung und Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln

Art. 4

Bauten und Anlagen

Zulässige Bauten und Anlagen sind über dem höchsten Grundwasserstand zu errichten. Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

Art. 5

Besonders gefährdende Nutzungsarten

Unzulässige Bauten und Anlagen, von denen eine besondere Gefährdung auf das Grundwasser ausgeht, sind insbesondere:

- a) Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe²⁾ erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden,
- b) Tankstellen und Reparaturwerkstätten,
- c) Dichtungswände,
- d) Tankanlagen unter Vorbehalt von Art. 6 dieses Reglements,
- e) Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen²⁾,
- f) Kreisläufe, die dem Wasser Wärme entziehen oder abgeben,
- g) Kies-, Sand- und Lehmgruben sowie Steinbrüche.

Art. 6

Tankanlagen

Folgende Tankanlagen sind zulässig:³⁾

- a) Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk,
- b) Freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen,
- c) Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1²⁾ bis 450 Liter und der Klasse 2²⁾ bis 2'000 Liter.

Es sind Schutzmassnahmen erforderlich, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Art. 7

Verkehrsanlagen

Strassen und Plätze, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offenstehen, sind mit Hartbelägen und Randbordüren zu erstellen. Das Oberflächenwasser ist abzuleiten.

Garagen, Garagevorplätze und Waschplätze sind mit dichten Belägen, Randbordüren und Oelrückhaltevorrichtungen zu erstellen. Die Entwässerung ist an die Kanalisation anzuschliessen.

Art. 8

Schmutzwasserleitungen

Schmutzwasserleitungen haben in bezug auf die Dichtigkeit den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien⁴⁾ zu entsprechen.

Die Dichtigkeit ist während der ersten drei Jahre jährlich, später alle fünf Jahre zu prüfen.

Art. 9

Ablagerungen

Ablagerungen von wassergefährdenden Stoffen²⁾ im Freien, wie Mist, Klärschlamm, Grünabfuhrkompost usw. ausserhalb geeigneter Anlagen sind unzulässig.

Art. 10

Düngung

Die Düngung ist im Rahmen der einschlägigen Düngerichtlinien⁵⁾ und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit zulässig.

Die Düngung ist unzulässig, wenn der Boden wassergesättigt, schneebedeckt, gefroren oder ausgetrocknet (d.h. Schwurdrisse aufweist) ist.

Lanzendüngungen sind unzulässig.

Art. 11

Pflanzenschutzmittel und andere chemische Hilfsstoffe

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen⁶⁾ sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

Die Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln auf Dächern und Terrassen, Lagerplätzen sowie an und auf Verkehrsflächen ist unzulässig.

3. Bestimmungen für die Zone S2

Art. 12

Grundsatz

In der Zone S2 gilt ein allgemeines Bauverbot.

Art. 13

Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn:

- a) kein Schmutzwasser anfällt,
- b) keine wassergefährdenden Stoffe²⁾ erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden,
- c) die Voraussetzungen von Art. 32 dieses Reglements erfüllt sind.

Art. 14

Güllengruben, Mistablagerungen, usw.

Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen, Mistablagerungen auf einer Mistplatte, Rauhfuttersilos und dergleichen sind unzulässig.

Art. 15

Geländeveränderungen

Geländeveränderungen sind unzulässig.

Art. 16

Grabarbeiten

Grabarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderats, sofern nicht eine kantonale Bewilligung³⁾ erforderlich ist. Sie sind zulässig, wenn:

- a) ein sachlich begründetes Bedürfnis besteht,
- b) besondere Schutzmassnahmen getroffen werden.

Art. 17

Düngung

Das Ausbringen von Klärschlamm ist unzulässig.

Gülle, Mist, Grünabfuhrkompost und Handelsdünger dürfen nur während der Vegetationszeit und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit ausgebracht werden.⁵⁾ Die jährliche Gesamtmenge hat sich nach dem Nährstoffbedarf der Kulturen zu richten.

Die Düngung ist unzulässig, wenn:

- a) der Boden wassergesättigt, schneebedeckt, gefroren oder ausgetrocknet (d.h. Schwundrisse aufweist) ist,
- b) das Gebiet im Schutzzonenplan besonders bezeichnet ist.

Brachliegende Aecker dürfen nicht gedüngt werden, wenn sie nicht unmittelbar nachher mit Kulturen besetzt werden.

Art. 18

Pflanzenschutzmittel und andere chemische Hilfsstoffe

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen⁶⁾ sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

Es gelten die kulturspezifischen Pflanzenschutzmassnahmen der Integrierten Produktion (IP)⁹⁾ oder die Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Produkten aus biologischem (ökologischem) Anbau¹⁰⁾.

Unzulässig sind:

- a) die Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln auf Dächern und Terrassen, Lagerplätzen sowie an und auf Verkehrsflächen,
- b) das Behandeln von geschlagenem Holz mit Pflanzenschutzmitteln.

4. Bestimmungen für die Zone S1

Art. 19

Grundsatz

In der Zone S1 sind die Nutzungen zulässig, die der Wassergewinnung und -aufbereitung dienen.

Art. 20

Zutritt

Die Zone S1 ist vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen. Vorbehalten bleibt Art. 23 dieses Reglements.

5. Besondere Bestimmungen

Art. 21

Bodenfruchtbarkeit im Ackerbau

Durch geregelte Fruchtfolge sind die Bodenfruchtbarkeit und das Nährstoffspeichervermögen des Bodens zu erhalten. Die Fruchtfolge ist so zu wählen, dass eine möglichst kurze Bracheperiode entsteht. Aecker dürfen nicht als Brache überwintern.

Art. 22

Qualitätskontrolle

Das Wasser dieser Fassung ist vierteljährlich auf die bakteriologische und chemische Beschaffenheit und jährlich auf Rückstände von Pflanzenbehandlungsmitteln zu kontrollieren.

Die Schutzzone hat infolge der bestehenden Bauten und Anlagen nur beschränkte Wirkung.

6. Besondere Bestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen

Art. 23

Fussweg in der Zone S1

Der bestehende Fussweg in der Zone S1 ist als Ausnahme zulässig. Er ist durch geeignete Massnahmen für den Motorfahrzeugverkehr zu sperren.

Bei einer wesentlichen Veränderung der massgebenden Verhältnisse ist diese Ausnahmeregelung zu überprüfen.

Art. 24

*Schmutzwasserleitungen
a) in der Zone S3*

Bestehende Schmutzwasserleitungen in der Zone S3 sind innert einem Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Reglements und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.

Mangelhafte Leitungen sind auf Kosten des Eigentümers abzudichten oder zu ersetzen.

Art. 25

b) in der Zone S2

Bestehende Schmutzwasserleitungen in der Zone S2 sind innert einem Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Reglements und nachher gemäss Sanierungs- und Ueberwachungskonzept auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.

Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich stillzulegen oder zu sanieren.

Bestehende Hauptsammelkanäle sind innert drei Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglements mit Doppelrohr und Vakuumüberwachung zu versehen.

Für bestehende private Schmutzwasserleitungen verfügt der Gemeinderat die Sanierungsmassnahmen gemäss dem Sanierungs- und Ueberwachungskonzept.

Das Sanierungs- und Ueberwachungskonzept bedarf der Genehmigung des Amts für Umweltschutz.

Art. 26

*Tankanlagen
a) in der Zone S3*

Bestehende Tankanlagen in der Zone S3 sind bei Fälligkeit der nächsten Revision den geltenden Vorschriften¹¹⁾ anzupassen oder stillzulegen.

Art. 27

b) in der Zone S2

Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des Amtes für Umweltschutz bestehende Tankanlagen in der Zone S2, welche den Vorschriften für die Zone S3 (Art. 6 dieses Reglements) entsprechen, zulassen, sofern keine zumutbare Ersatzenergie zur Verfügung steht. Die Tankanlagen sind auf die zwingend erforderlichen Nutzvolumen zu begrenzen.

Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich stillzulegen oder bis zur Stilllegung vorläufig zu sanieren.

Art. 28

*Verkehrsanlagen
a) in der Zone S3*

Bestehende Verkehrsanlagen in der Zone S3, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offenstehen, sind innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglements den Vorschriften von Art. 7 dieses Reglements anzupassen.

Art. 29

b) in der Zone S2

Bestehende Verkehrsanlagen in der Zone S2, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offenstehen, sind innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglements mit besonderen Schutzmassnahmen zu versehen.

Der Gemeinderat verfügt die besonderen Schutzmassnahmen. Die Verfügung bedarf der Zustimmung des Amtes für Umweltschutz.

Bestehende private Verkehrsanlagen in der Zone S2 sind innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglements den Vorschriften von Art. 7 dieses Reglements anzupassen.

Art. 30

Fristen

Die in Art. 25, 28 und 29 dieses Reglements vorgeschriebenen Fristen können unter den in Art. 32 dieses Reglements genannten Voraussetzungen mit Zustimmung des Amtes für Umweltschutz längstens um fünf Jahre erstreckt werden.

7. Schlussbestimmungen

Art. 31

Verfügungen

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen, soweit nicht eine kantonale Stelle zuständig ist.¹²⁾

Er kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine Gefahr für das Grundwasser besteht.¹³⁾

Art. 32

Ausnahmebewilligungen

Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des Amts für Umweltschutz von den Vorschriften dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn:

- a) die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen Härte führt,
- b) keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- c) alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden,
- d) keine Vorschriften des Bundes oder des Kantons entgegenstehen.

Art. 33

Wegleitung

Die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen des Bundesamts für Umweltschutz¹⁴⁾ (heute: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft; BUWAL) gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

Art. 34

Entschädigungen

Für Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen, die einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten. Massgebend sind die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.¹⁵⁾

Art. 35

Kosten

Die aus der Ausscheidung erwachsenden Kosten trägt jener, in dessen Interesse sie erfolgt ist.¹⁶⁾

Art. 36

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach Art. 70ff des Gewässerschutzgesetzes¹⁷⁾ bestraft.

Art. 37

Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement innert drei Monaten nach Genehmigung durch das Baudepartement in Vollzug.

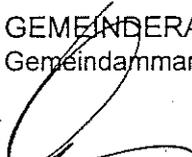
Art. 38

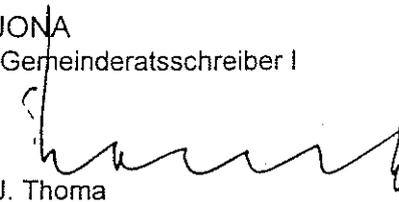
Grundbucheintragung

Die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen, welche sich aus der Ausscheidung dieser Grundwasserschutzzone ergeben, sind nach Vollzugsbeginn dieses Reglements auf Anmeldung des Gemeinderats im Sinn von Art. 108 Abs. 1 Bst. h) der Einführungsverordnung zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.11) im Grundbuch anzumerken.

Vom Gemeinderat erlassen am: 8. Juli 1996

GEMEINDERAT JONA
Gemeindammann Gemeinderatsschreiber I


Dr. J. Keller


J. Thoma

Oeffentliche Auflage vom 22. Oktober bis 20. November 1996

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

26. Jan. 1998

~~Der Vorsteher:~~

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Umweltschutz


Dr. K. Rathgeb



Anmerkungen-

- 1) Art. 14 Bst. a) der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (SR 814.226.21; abgek. VWF)
- 2) Art. 2 VWF
- 3) Art. 23 Abs. 2 und 3 VWF
- 4) SIA-Norm 190, Kanalisationen, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, Zürich, Ausgabe 1977
- 5) Art. 3 und 6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgek. GschG)

Anhang 4.5 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, SR 814.013; abgek. StoV)

Verordnung über Schadstoffe im Boden (SR 814.12)

Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, herausgegeben vom Bundesamt für Landwirtschaft, dem Bundesamt für Umweltschutz (neu: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft; BUWAL) dem eidgenössischen Meliorationsamt und den eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten, Ausgabe 1987, Vertrieb: Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ), 3000 Bern

Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz, teilrevidierte Auflage 1982, S. 55ff.

Düngungsrichtlinien der eidgenössischen Forschungsanstalten, Düngeplanung im Acker- und Futterbau, Ausgabe 1987, Vertrieb: Landwirtschaftliche Beratungszentrale, 8307 Lindau.

Kreisschreiben des Baudepartements und des Volkswirtschaftsdepartements vom 8. November 1988 (AB1 1988, 2590)

Nährstoffanfall in den Hofdüngern - eine Modellrechnung: E. Flückiger, eidgenössische landwirtschaftliche Forschungsanstalt, Bern-Liebefeld, 1987, Sonderdruck aus dem landwirtschaftlichen Jahrbuch 1987, Seiten 285 bis 311

Bodenbelastbarkeit gemäss aktuellsten Ergebnissen von Einzeluntersuchungen oder gemäss aktuellster Karte „Belastbarkeit von Böden für Gülle und Klärschlamm“ der eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalt Zürich-Reckenholz (falls Karte erstellt, ist sie auf der Gemeindekanzlei einsehbar)

- 6) Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (SR 916.051) sowie Anhang 4.3 und 4.4 Stov und Art. 4a a) - c) der Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz vom 16. Oktober 1956 (SR 921.541)

Pflanzenschutzmittel und weitere Hilfsstoffe, bewilligt für die Landwirtschaft (Verzeichnis der Pflanzenbehandlungsmittel), herausgegeben von den eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten und dem Bundesamt für Gesundheitswesen (jährlich, jeweils neueste gültige Ausgabe), Vertrieb: EDMZ, 3000 Bern

- 8) ~~Art. 44 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (sGS 752.1; abgek. EG z GSchG), Art. 9 des Gesetzes über die Gewässernutzung, sGS 751.1~~ a)
- 9) IP-Mindestanforderungen im Ackerbau, Futterbau und Nutztierhaltung des St. Gallischen Bauernverbands, Fachkommission I (Integrierte Produktion) und KF (Kontrollierte Freilandhaltung), jeweils neueste gültige Ausgabe, Vertrieb: St. Gallisches Bauernsekretariat, 9230 Flawil
- 10) Richtlinien für die Erzeugung, Verarbeitung und den Handel von Produkten aus biologischem (ökologischem) Anbau vom 8. Oktober 1992, Vereinigung schweizerischer biologischer Landbau-Organisationen (VSBLO), 4051 Basel
- 11) Art. 6 dieses Reglements; Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten; technische Tankvorschriften, SR 814.226.211
- 12) ~~Art. 28 Abs. 1 EG z GSchG~~ b)
- 13) Art. 3f) des Gewässerschutzgesetzes, SR 814.20
- 14) Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz, Oktober 1977, teilrevidierte Auflage 1982
- 15) Art. 50ff, sGS 735.1
- 16) Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, SR 814.20; ~~Art. 34 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz, sGS 752.1~~ c)
- 17) SR 814.20

a) Art. 45 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2; abgekürzt VG zur GSchG)

b) Art. 49 Abs. 1 VG zur GSchG

c) Art. 33 VG zur GSchG